

1974	Ausgegeben zu Bonn am 20. April 1974	Nr. 41
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten 7822-3-2-2	925
11. 4. 74	Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes 830-2-6	927

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut
nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten**

Vom 10. April 1974

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und der §§ 79 und 83 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten vom 10. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 617), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz vom 16. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 794), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Saatgut von Sorten der in Anlage 1 unter den laufenden Nummern 1 bis 4, 7 bis 9, 12, 15, 17 und 19 bis 22 aufgeführten Arten darf bis zum 31. Dezember 1974 entgegen § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes unter der in Anlage 1 aufgeführten Bezeichnung oder der dort aufgeführten synonymen Bezeichnung der Sorte eingeführt und vertrieben werden, auch wenn die Sorte nicht in der Sortenliste eingetragen ist. Für Saatgut von Sorten der in

Anlage 1 unter den laufenden Nummern 14, 16 und 18 aufgeführten Arten, das bis zum 30. Juni 1972 nach den bisher geltenden Vorschriften eingeführt worden ist, ist ein Vertrieb bis zum 30. Juni 1974 unter der aufgeführten Bezeichnung zulässig.

(2) Saatgut von Gemüsesorten, die in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten ohne Verkehrsbeschränkungen für den Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes oder mit Verkehrsbeschränkungen nur für Teile dieses Bereichs aufgenommen sind, darf bis auf weiteres entgegen § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes unter einer in Spalte 1 des gemeinsamen Sortenkatalogs für Gemüsearten aufgeführten Bezeichnung, soweit diese in Spalte 2 wenigstens einem Mitgliedstaat zugeordnet ist, eingeführt und vertrieben werden, auch wenn die Sorte nicht in der Sortenliste eingetragen ist.

(3) Saatgut von nicht unter Absatz 2 fallenden Sorten der in Anlage 1 unter den laufenden Nummern 23 bis 42 aufgeführten Arten darf bis zum 30. Juni 1974 entgegen § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes eingeführt und vertrieben werden, auch wenn die Sorte nicht in der Sortenliste eingetragen ist. Satz 1 gilt entsprechend für Saatgut von Hybrid-

sorten der dort aufgeführten Arten, wenn an oder auf den Packungen dieses Saatguts zusätzlich zu einer Bezeichnung der Sorte angegeben ist, daß es sich um eine Hybridsorte handelt."

2. In § 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „beschrieben“ die Worte „und nicht in dem gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgenommen“ eingefügt.
3. In Anlage 1 werden die Nummern 5, 6, 10, 11 und 13 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 87 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10 April 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4
des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 11. April 1974

Auf Grund des § 30 Abs. 8 und des § 40a Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Berufsschadensausgleich

§ 1

Einkommensverlust

Zur Feststellung des Berufsschadensausgleichs Schwerbeschädigter ist als Einkommensverlust der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach den §§ 2 bis 8 errechneten Vergleichseinkommen und dem derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 9 zuzüglich der Ausgleichsrente anzusetzen.

§ 2

Vergleichseinkommen

(1) Das Vergleichseinkommen wird ermittelt, wenn der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich

- a) unselbständig in der privaten Wirtschaft tätig wäre, nach § 3,
- b) im öffentlichen Dienst tätig wäre, nach § 4,
- c) selbständig tätig wäre, nach § 5.

Ist die Schädigung vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung eingetreten, wird das Vergleichseinkommen nach § 7 ermittelt.

(2) Hätte der Beschädigte ohne die Schädigung

- a) neben dem Hauptberuf eine oder mehrere nebenberufliche Tätigkeiten oder
- b) mehrere Tätigkeiten, bei denen jede den gleichen Zeitaufwand an Arbeitskraft erfordert, oder

c) eine Tätigkeit, die nur einen Teil der Arbeitskraft erfordert,

ausgeübt, so ist in den Fällen des Buchstabens a das Vergleichseinkommen des Hauptberufs, in den Fällen des Buchstabens b das günstigste Vergleichseinkommen von den in Betracht kommenden Berufen und in den Fällen des Buchstabens c ein dem Einsatz an Arbeitskraft entsprechender Teilbetrag des Vergleichseinkommens des in Betracht kommenden Berufes maßgebend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Beschädigte die nach diesen Vorschriften in Betracht kommende Tätigkeit ausübt. Ein durch die Schädigung verhinderter Aufstieg im Beruf ist zu berücksichtigen.

(4) Das Vergleichseinkommen ist bis 0,49 Deutsche Mark auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.

§ 3

**Vergleichseinkommen
aus unselbständiger Tätigkeit
in der privaten Wirtschaft**

(1) Vergleichseinkommen ist der durchschnittliche Bruttoverdienst, der auf Grund des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 429), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 4. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1217), vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet laufend ermittelt wird. Maßgebend sind

- a) bei Arbeitern in der Industrie der in Betracht kommende Wirtschaftsbereich entsprechend der Systematik, die den statistischen Erhebungen zugrunde liegt, und die Leistungsgruppe 1, 2 oder 3,
- b) bei Arbeitern im Handwerk der in Betracht kommende Handwerkszweig und die jeweils zutreffende Arbeitergruppe oder, sofern die Verdienste des in Betracht kommenden Handwerkszweigs statistisch mit den Verdiensten in der Industrie erfaßt werden, die nach Buchstabe a für Arbeiter in der Industrie geltenden Merkmale,

- c) bei Arbeitern in der Landwirtschaft die in Betracht kommende Betriebsgrößenklasse und die jeweils zutreffende Arbeitergruppe,
- d) bei Angestellten in der Industrie, im Handel, von Kreditinstituten und im Versicherungsgewerbe der in Betracht kommende Wirtschaftsbereich entsprechend der Systematik, die den statistischen Erhebungen zugrunde liegt, die Beschäftigungsart als kaufmännischer oder technischer Angestellter und die Leistungsgruppe II, III, IV oder V.

Als Wirtschaftsbereich im Sinne des Satzes 2 Buchstaben a und d gilt die jeweils ausgewiesene kleinste Gliederungseinheit nach der Systematik, die den statistischen Erhebungen zugrunde liegt. Läßt sich die Beschäftigungsart im Sinne des Satzes 2 Buchstabe d nicht bestimmen, so sind die Durchschnittsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten zusammen maßgebend. Für die Eingruppierung in eine Arbeitergruppe oder Leistungsgruppe sind die Gliederungsmerkmale maßgebend, die das Statistische Bundesamt der Ermittlung der erfaßten durchschnittlichen Bruttoverdienste im Bundesgebiet zugrunde gelegt hat. Es ist von den Bruttomonatsverdiensten auszugehen; soweit nur Bruttowochenverdienste ermittelt werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen.

(2) Werden für einen Wirtschaftsbereich Bruttoverdienste der Arbeitnehmer durch das Statistische Bundesamt amtlich nicht bekanntgegeben, so gelten als Vergleichseinkommen die Durchschnittsverdienste der Wirtschaftsbereiche oder Beschäftigtengruppen des öffentlichen Dienstes, deren Angehörige eine ähnliche Tätigkeit ausüben und einen ähnlichen Ausbildungsgang aufzuweisen haben. Läßt sich ein Wirtschaftsbereich oder eine Beschäftigtengruppe des öffentlichen Dienstes zum Vergleich nicht heranziehen, so sind die durch das Statistische Bundesamt für die entsprechende Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, kaufmännische oder technische Angestellte) und Leistungsgruppe amtlich bekanntgegebenen Durchschnittsverdienste in allen bei der Verdiensterhebung erfaßten Wirtschaftsbereichen maßgebend; bei Angestellten, deren Beschäftigungsart (Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) nicht bestimmbar ist, sind die Durchschnittsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten zusammen maßgebend. Absatz 1 Satz 5 und 6 findet Anwendung.

(3) Läßt sich nicht feststellen, in welchem Wirtschaftsbereich der Beschädigte ohne die Schädigung tätig wäre, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Bei kaufmännischen und technischen Angestellten, die einen beruflichen Werdegang nachweisen, nach dem sie wahrscheinlich eine leitende Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis erreicht hätten, und deren Tätigkeit mit einer Eingruppierung in die Leistungsgruppe II (Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) nicht ausreichend bewertet wird, gilt als Vergleichseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gilt bei unselbständig Tätigen mit abgeschlossener Hochschulausbildung vom vollendeten 47. Lebensjahr an als Vergleichseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, es sei denn, daß diese eine der Hochschulausbildung entsprechende Tätigkeit auch ohne die Schädigung nicht ausgeübt hätten. Als Hochschulausbildung gilt nur die Ausbildung an einer Universität, technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule, deren Abschluß eine Voraussetzung für die Einstellung in den höheren Dienst im Sinne des Beamtenrechts ist.

§ 4

Vergleichseinkommen im öffentlichen Dienst

(1) Vergleichseinkommen ist bei Beamten das Grundgehalt der folgenden Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe des Bundesbesoldungsgesetzes, und zwar bei Beamten des

	Besoldungs- gruppe	Dienst- altersstufe
a) einfachen Dienstes		
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	A 2	1
bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres	A 4	9
vom vollendeten 58. Lebensjahr an	A 5	10
b) mittleren Dienstes		
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	A 5	2
bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres	A 7	9
vom vollendeten 46. Lebensjahr an	A 8	13
c) gehobenen Dienstes		
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	A 9	3
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	A 10	8
vom vollendeten 40. Lebensjahr an	A 11	14
d) höheren Dienstes		
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	A 13	4
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres	A 14	11
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 15	15

Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und um die Stellenzulage nach Artikel II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1569), zu erhöhen.

(2) Vergleichseinkommen ist bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit das Grundgehalt der folgenden Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe des Bundesbesoldungsgesetzes, und zwar bei

	Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe
a) Unteroffizieren		
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	A 6	2
bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres	A 7	6
bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres	A 8	12
vom vollendeten 48. Lebensjahr an	A 9	13
b) Offizieren des militärfachlichen Dienstes		
vom vollendeten 35. Lebensjahr an	A 9	9
vom vollendeten 41. Lebensjahr an	A 10	13
vom vollendeten 51. Lebensjahr an	A 11	14
c) Offizieren		
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	A 9	2
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	A 10	5
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	A 11	6
bis zur Vollendung des 44. Lebensjahres	A 13	10
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres	A 14	13
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 15	15

Die Besoldungsgruppen A 13 und höher gelten nur für Berufsoffiziere.

Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und um die Stellenzulage nach Artikel II § 8 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 208), zuletzt geändert durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569), zu erhöhen. Für ehemalige Soldaten auf Zeit, die nach Ablauf der Verpflichtungszeit eine Berufsausbildung durchgeführt hätten, gilt für die Zeit der mutmaßlichen Ausbildung die zuletzt maßgebliche Einstufung weiter.

(3) Vergleichseinkommen ist abweichend von Absatz 1 bei Lehrern an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) Vergleichseinkommen ist bei Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen

	der Höchstbetrag der Grundvergütung in Vergütungsgruppe
X, IX b und IX a	IX b,
VIII, VII, VIb/VIa und Vc	VI b,
Vb/Va, IVb, IVa und III	IV b,
IIb, IIa, Ib, Ia und I	Ib

der jeweils für Angestellte des Bundes geltenden Tarifregelung. Die ermittelte Grundvergütung ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. März 1971 zu erhöhen.

(5) Vergleichseinkommen ist bei

	der Endlohn der Lohngruppe
ungelernten Arbeitern	VI,
angelernten Arbeitern	V,
Facharbeitern	III,
Meistern und Vorarbeitern im Stundenlohn	II

der jeweils für Arbeiter des Bundes geltenden Tarifregelung. Der Endlohn ist um die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 15. März 1971 zu erhöhen.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste

- a) des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder
- b) einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Religionsgemeinschaft oder eines Verbandes solcher Einrichtungen, wenn sich die Besoldung, Vergütung oder der Lohn nach den Grundsätzen des Besoldungs- oder Tarifrechts des Bundes oder eines Landes richtet.

§ 5

Vergleichseinkommen aus selbständiger Tätigkeit

(1) Vergleichseinkommen ist bei selbständig Tätigen

	das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe
mit Volksschulbildung	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	A 5,
mit abgeschlossener Berufsausbildung	A 7,
mit abgelegter Meisterprüfung	A 9,

	das End- grundgehalt der Besol- dungsgruppe
mit abgeschlossener Mittelschul- bildung oder gleichwertiger oder höherer Schulbildung	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	A 9,
mit abgeschlossener Berufsausbildung	A 11,
mit abgeschlossener Hochschulausbildung	
bis zur Vollendung des 47. Lebens- jahres	A 14,
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 15

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu erhöhen.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine abgelegte Meisterprüfung oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung ist nur zu berücksichtigen, wenn sie die Grundlage für den Beruf bildet, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, oder wenn sie das wirtschaftliche Ergebnis in diesem Beruf erheblich fördert. Einer Mittelschulbildung ist eine andere Schulbildung nur dann gleichwertig, wenn Abschlußzeugnisse dieses Bildungsganges allgemein und ohne zusätzliche Bedingungen mindestens für das Berufsziel in einem Beruf, der die Grundlage für die selbständige Tätigkeit bildet, wie Abschlußzeugnisse von Mittelschulen gewertet werden. § 3 Abs. 5 Satz 2 gilt.

(3) Dem Abschluß einer Berufsausbildung (Absatz 1) steht eine zehnjährige Tätigkeit oder eine fünfjährige selbständige Tätigkeit in dem Beruf gleich, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, es sei denn, daß diese Tätigkeit nicht geeignet war, das wirtschaftliche Ergebnis der selbständigen Tätigkeit erheblich über das ohne Berufsausbildung erreichbare Maß zu fördern.

§ 6

Ermittlung des Vergleichseinkommens in besonderen Fällen

(1) Hatte der Beschädigte nachweislich in dem vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung ausgeübten Beruf eine Stellung erreicht, die durch die Vorschriften des § 3 und des § 4 Abs. 4 und 5 nicht ausreichend berücksichtigt wird, ist als Vergleichseinkommen das Endgrundgehalt einer dieser Stellung angemessenen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde zu legen. Zur Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe sind die vor der Schädigung oder vor der Auswirkung der Folgen der Schädigung auf den Beruf erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den Dienstbezügen gegenüberzustellen, die ein verheirateter, kinderloser Reichs- oder Bundesbeamter in einem Ort der Ortsklasse A — sofern noch Ortsklasseneinteilung bestand — als Endgehalt zu derselben Zeit erhalten hätte.

(2) Bei Beamten sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung mindestens eine Besoldungsgruppe über der in § 4 Abs. 1 bis 3 für die entsprechende Laufbahngruppe festgesetzten Besoldungsgruppe eingestuft waren, ist Vergleichseinkommen das Grundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe. Gehört die erreichte Besoldungsgruppe einer anderen Besoldungsordnung an, ist diejenige Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A heranzuziehen, deren Endgrundgehalt dem Endgrundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe am nächsten kommt. Sofern in § 4 die erreichte Besoldungsgruppe der entsprechenden Laufbahngruppe aufgeführt ist, ist die ihr zugeordnete Dienstaltersstufe anzusetzen, andernfalls die Endstufe. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und um die Stellenzulage nach Artikel II § 6 (bei Beamten) bzw. § 8 Abs. 1 (bei Soldaten) des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1569), zu erhöhen.

(3) Absatz 1 gilt für selbständig Tätige (§ 5) entsprechend, wenn die wirtschaftliche Bedeutung der in dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ausgeübten selbständigen Tätigkeit durch die Vorschrift des § 5 nicht ausreichend berücksichtigt wird. Bei Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe ist der nachgewiesene durchschnittliche Gewinn aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung auf den Beruf oder vor Beginn des militärischen oder des militärähnlichen Dienstes zugrunde zu legen, jedoch nur insoweit, als er auf die eigene Tätigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich das Arbeitsentgelt heranzuziehen, das einem Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung zu zahlen gewesen wäre.

§ 7

Ermittlung des Vergleichseinkommens bei einer vor Abschluß der Schulbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung

(1) Ist ein Beschädigter infolge einer vor Abschluß der Schulbildung erlittenen Schädigung in seinem beruflichen Werdegang behindert, so ist das Vergleichseinkommen nach den Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes zu ermitteln. Die Eingruppierung ist nach seiner Veranlagung und seinen Fähigkeiten, hilfsweise auch unter Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Stellung seiner Eltern und sonstiger Lebensverhältnisse des Beschädigten, vorzunehmen. Vergleichseinkommen ist bei vermutlicher

Volksschulbildung

das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 5, vom vollendeten 45. Lebensjahr an A 6 des Bun-

desbesoldungsgesetzes zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2,

abgeschlossener Mittelschul- oder gleichwertiger Schulausbildung

das in § 4 Abs. 1 für Beamte des mittleren Dienstes bestimmte Vergleichseinkommen,

abgeschlossener höherer oder gleichwertiger Schulausbildung (Reifeprüfung)

das in § 4 Abs. 1 für Beamte des gehobenen Dienstes bestimmte Vergleichseinkommen,

abgeschlossener Hochschulausbildung (§ 3 Abs. 5 Satz 2)

das in § 4 Abs. 1 für Beamte des höheren Dienstes bestimmte Vergleichseinkommen.

Der Berufsschadensausgleich ist frühestens nach dem vermutlichen Abschluß der beruflichen Ausbildung zu gewähren.

(2) Ist die Schädigung nach Abschluß der Schulausbildung, jedoch vor Beginn der Berufsausbildung eingetreten, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich nicht feststellen läßt, welchen Beruf der Beschädigte ohne die Folgen der Schädigung wahrscheinlich angestrebt hätte.

§ 8

Vergleichseinkommen nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet, sind als Vergleichseinkommen 75 vom Hundert der nach den §§ 3 bis 7 ermittelten Beträge anzusetzen.

§ 9

Derzeitiges Bruttoeinkommen

(1) Als derzeitiges Bruttoeinkommen gelten

- a) alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus einer früheren oder gegenwärtigen unselbständigen Tätigkeit,
- b) der Wert der eigenen Arbeitsleistung in einer gegenwärtigen selbständigen Tätigkeit und Einnahmen aus einer früheren selbständigen Tätigkeit,

soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist; als Wert der eigenen Arbeitsleistung ist das Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das einem Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung zu zahlen wäre.

(2) Zu den Einnahmen aus früherer unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit gehören insbesondere

- 1. Wartegelder, Ruhegelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- 2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- 3. Einnahmen aus Vermögen, das der Beschädigte mit Einkünften aus einer früheren Erwerbstätigkeit geschaffen hat, um sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern,

4. laufende Versorgungsleistungen einer berufsständischen Organisation,

5. das Altersgeld und die Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte,

6. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Renten auf Grund von Schadensersatzansprüchen wegen entgangenen Arbeitsverdienstes,

7. Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen eines Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,

8. wiederkehrende Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(3) Zu den Einnahmen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit gehören auch Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Streikgeld während eines gewerkschaftlich organisierten Streiks und Übergangsgeld aus der Arbeiterrentenversicherung; bei Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Einkommensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen im Sinne des Absatzes 1 das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistungen zugrunde liegt.

(4) Wird an Stelle der Leistungen im Sinne der Absätze 1 und 2 eine Kapitalentschädigung gewährt, so gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen ein Betrag in Höhe des der Kapitalentschädigung zugrunde gelegten Rentenbetrages.

(5) Eine Minderung des derzeitigen Bruttoeinkommens, die der Beschädigte ohne verständigen Grund verursacht hat, bleibt unberücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der Beschädigte ohne verständigen Grund seine Arbeitskraft nicht in zumutbarem Umfang einsetzt oder Ansprüche auf Leistungen der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Art nicht geltend macht oder gemacht hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen der Betrag, den der Beschädigte ohne die einkommensmindernden Umstände erzielen könnte.

§ 10

Nicht zu berücksichtigende Einkünfte

Zum derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes gehören nicht die in § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einkünfte; jedoch bleiben die in Nummer 17 genannten Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen bis zu einem Zwölftel des jährlichen Einkommens, mit dem diese Leistungen in Zusammenhang stehen, oder, falls dies günstiger ist, bis zur Höhe des Betrages, der dem Einkommen für den Monat der Berechnung der Gratifikation entspricht, unberücksichtigt, mindestens jedoch in der in Nummer 17 genannten Höhe. Wird das Vergleichseinkommen nach § 3 Abs. 4 und 5 oder nach den §§ 4 bis 7 ermittelt, so sind die Erhöhungen des Ortszuschlages,

die mit Rücksicht auf Kinder gezahlt werden, sowie die entsprechenden Leistungen für Arbeiter im öffentlichen Dienst nicht als Einkünfte zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt Schadensausgleich für Witwen

§ 11

Vergleichseinkommen

Für die Ermittlung des in § 40a Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes bezeichneten Vergleichseinkommens sind die §§ 2 bis 8 entsprechend anzuwenden. § 8 ist jedoch nur insoweit anzuwenden, als hierdurch keine Minderung der Versorgungsbezüge eintritt, die der Witwe vor der Kürzung des Vergleichseinkommens zustanden; Einkommenserhöhungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die sich aus dem Bruttoeinkommen nach der Anrechnungsverordnung ergebende Stufenzahl um mindestens drei Stufen über der liegt, die sich für das im Monat vor Anwendung des § 8 berücksichtigte Bruttoeinkommen errechnet.

§ 12

Bruttoeinkommen

Für die Ermittlung des Bruttoeinkommens im Sinne des § 40a Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes gilt § 14 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; dabei gilt § 2 Abs. 1 Nr. 17 dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß Weihnachts- und Neujahrsgatifikationen bis zu einem Zwölftel des jährlichen Einkommens, mit dem diese Leistungen in Zusammenhang stehen, oder, falls dies günstiger ist, bis zur Höhe des Betrages, der dem Einkommen für den Monat der Berechnung der Gratifikation entspricht, unberücksichtigt bleiben, mindestens jedoch in der in Nummer 17 genannten Höhe. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind Werbungskosten nicht abzusetzen. Wird das Vergleichseinkommen nach § 40a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 3 Abs. 4 und 5 oder den §§ 4 bis 7 ermittelt, gilt § 10 Satz 2 entsprechend.

Bonn, den 11. April 1974

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Die bisher gewährten Berufsschadensausgleiche und Schadensausgleiche werden, soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Solange das aus § 3 Abs. 5 und den §§ 4 bis 7 ermittelte Vergleichseinkommen nicht die Höhe des Vergleichseinkommens erreicht, das sich aus dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, die bisher zugrunde gelegt wurde, zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, ist dieses Vergleichseinkommen weiterhin maßgebend. § 9 Abs. 3 zweiter Halbsatz gilt nicht für Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1974 eingetreten ist; in diesen Fällen gilt als Bruttoeinkommen weiterhin der Betrag des Krankengeldes, Verletztengeldes oder Einkommensausgleichs.

(3) Neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach der Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes vom 28. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 194) außer Kraft.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4 bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624. Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.